

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 16. April 2024

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 240416_Stellungnahme_KIV.pdf

Per E-Mail an:
bettina.kast@bafu.admin.ch

Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Januar 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit bedanken wir uns.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband begrüsst die Bemühungen für den Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit. Deshalb haben wir das Gesetz sowohl im Parlament als auch im Rahmen der Volksabstimmung unterstützt. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Ziele des Pariser Klimaabkommen erreicht werden und die Landwirtschaft bereit ist, ihren Teil zu einer besseren Klimabilanz beizutragen. Sie ist stark von den klimatischen Veränderungen betroffen, trägt aber auch einen Teil der Emissionen bei und kann gleichzeitig Teil der Lösung sein. Damit dieses Potential genutzt werden kann, braucht es die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Klimaanpassung umfassend angehen

Gemäss Art. 8 des KIG sind Massnahmen zur Anpassung und zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu ergreifen. Aus Absatz 2 und den entsprechenden Erläuterungen geht hervor, dass die Umsetzung von Massnahmen auf allen Ebenen gefördert werden soll. Der Fokus soll dabei unter anderem auf Trockenheit, Hitze, Starkniederschläge und der Ausbreitung von Schadorganismen liegen. Um die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu minimieren und langfristig eine nachhaltige Produktion zu gewährleisten, sind sowohl Massnahmen zum Schutz des Klimas als auch zur Anpassung an dessen Auswirkungen von entscheidender Bedeutung.

Die vorliegende Verordnung schlägt nun als Massnahme eine Koordinationsplattform vor. Eine gesamtheitliche Anpassungsstrategie gegenüber dem Klimawandel ist zentral. Aufgrund der zunehmenden Nutzungskonflikte wie der Wasserressource aber auch verschiedenen Synergie (Schädlingsbekämpfung) ist eine Vertretung der Landwirtschaft in dieser Plattform unabdingbar. Für die notwendigen Anpassungen und einer längerfristigen Resilienz ist eine reine Plattform jedoch nicht ausreichend. Es braucht entsprechende finanzielle Unterstützungen, um mit freiwilligen Anreizen die herausfordernden Veränderungen umsetzen zu können. Dabei sind die besonderen Herausforderungen der ländlichen Räume und Berggebiete gemäss Auftrag des Parlaments mit Art 12. KIG zu berücksichtigen.

Klimaschutzmassnahmen richtig abbilden

Wie schon erwähnt, sind wir gewillt unseren Beitrag zu den Klimaschutzmassnahmen zu leisten. Emissionsreduktionen in der Landwirtschaft sind aufgrund der komplexen biologischen Prozesse und den Konsummustern sehr herausfordernd. Während die gesamte Landwirtschaft seit 1990 rund 13 % ihrer Emissionen reduzierte, hat der fossile Verbrauch der Landwirtschaft um fast 40 % abgenommen. Im übergeordneten Klimaschutzgesetz sind deshalb richtigerweise keine Ziele für die Landwirtschaft festgelegt. Es ist dementsprechend konsequent, dass der Bundesrat hier nicht im Rahmen seiner Kompetenzen zusätzliche Ziele einführt.

Emissionsreduktionen sind abhängig von verschiedenen Faktoren. Nach der verbreiteten Berechnung nach GWP100 sind einen Grossteil der Emissionen der Landwirtschaft auf die Methanemissionen zurückzuführen. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 23.3991 bestätigt, wird die Klimawirksamkeit von Methan mit der Metrik GWP100 nur ungenügend abgebildet. Deshalb sollte der GWP* im Treibhausgasinventar der Schweiz berücksichtigt werden, da er die Klimawirksamkeit von kurzlebigen Substanzen, einschliesslich Methan, im Zeitverlauf besser abbildet. Obschon sich die Schweiz mit der Ratifizierung der Klimarahmenkonvention und des Übereinkommens von Paris verpflichtet, die Klimawirksamkeit von Treibhausgasemissionen auf der Grundlage des GWP100 zu berechnen, ist es möglich, im nationalen Treibhausgasinventaren alternative Messgrössen zu verwenden. Zukünftig ist deshalb eine parallele Abbildung nach GWP* vorzunehmen, denn ohne diese differenzierte Betrachtung der Methanemissionen werden hinsichtlich Verminderungsmassnahmen falsche Schlüsse gezogen.

Klimaschutzmassnahmen entlang der Wertschöpfungsketten

Gemäss Art 5 KIG müssen alle Unternehmen bis 2050 Nettonull ausweisen. Richtigerweise sind Landwirtschaftsbetriebe in diesem Kontext nicht als Unternehmen zu verstehen. Sie müssen also 2050 nicht Nettonull ausweisen können. Dies ist aufgrund obenstehender Ausführungen zu den komplexen Zusammenhängen der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft richtig. Trotzdem können die Emissionsreduktionen auf Landwirtschaftsbetrieben bei den Unternehmenszielen eine wichtige Rolle spielen. Unternehmen können freiwillig in ihren Fahrplänen Massnahmen aufnehmen, um die Emissionen in den vor- und nachgelagerten Bereichen, sogenannten Scope 3 Emissionen, zu reduzieren. Diese Emissionsreduktionen lassen sich entlang der Wertschöpfungskette ausweisen. Damit dies auch entlang der Wertschöpfungskette von Lebensmitteln möglich ist, müssen die landwirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Zu hohe administrative Hürden verhindern pragmatische Umsetzungen, beispielsweise bei der Kohlenstoffspeicherung im Boden.

Landwirtschaftliche Unternehmen oder Branchen sollten ausserdem die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis Unterstützung bei der Umsetzung von Fahrplänen zu erhalten. Dies auch wenn sie nicht die gleichen Anforderungen an die CO₂-Neutralität erfüllen müssen wie andere Unternehmen. Es ist wichtig zu erkennen, dass viele landwirtschaftliche Unternehmen in einem gemischten Modell arbeiten, das die Produktion mit der Verarbeitung und dem Vertrieb von hochwertigen Agrarprodukten wie Obst und Gemüse kombiniert. Daher ist es entscheidend, den freien Zugang zu Unterstützungsmassnahmen wie der Förderung innovativer Technologien und Prozesse zu gewähren. So lässt sich der Übergang zu nachhaltigeren Praktiken unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen fördern.

Weiter können die unternommenen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen innerhalb der Branche nicht von vor- oder nachgelagerten Dritten genutzt werden, solange keine Einverständniserklärung ver-

Seite 3|3

fasst wurde. Dieser Schutz ist entscheidend, damit Landwirte bei ihren Bemühungen, klimafreundlichere landwirtschaftliche Praktiken einzuführen, nicht ausgenutzt oder benachteiligt werden. Nur so können die Landwirte den erwarteten Nutzen daraus ziehen und die Landwirtschaft ihre eigenen Bemühungen zum Klimaschutz geltend machen. Diese Bestimmung ermutigt Landwirte, aktiv an der Reduzierung von Treibhausgasemissionen mitzuwirken, indem sie ihnen Kontrolle über die weitere Nutzung ihrer Massnahmen gibt.

Nicht zuletzt sind bei den Förderinstrumente für die Klimaschutzmassnahmen die Schwellenwerte angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen. Die Mindestverminderungsmengen in Anhang 2: Ziff. 1.2 und 1.3 sind sehr hoch definiert. Obwohl dies die Administrationskosten reduziert, dürfte die Dekarbonisierung viel kleinteiliger erfolgen.

Schlussbemerkung

Damit die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann, braucht es die entsprechenden Rahmenbedingungen. Die Massnahmen dürfen nicht mit zu hohen administrativen Hürden verhindert werden.

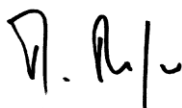
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor